



Vereinbarung

zwischen

dem **Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e.V. (ADTV)**

und dem

Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Präambel

Mit dem Abkommen zwischen dem DTV und dem ADTV von 1968 und seinen Fortschreibungen von 1975, 1988, 1993 und 2008 haben beide Verbände den Willen zu einer engen Zusammenarbeit bekräftigt und die Grundlagen hierfür beschrieben. Diese Zusammenarbeit zwischen beiden Verbänden und insbesondere den ADTV-Tanzschulen und den Vereinen des DTV hat sich bewährt. Die seit dem Abschluss des Abkommens und seinen Fortschreibungen eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen machen nunmehr eine weitere Neuregelung erforderlich, mit der auch künftig eine enge Kooperation beider Verbände sichergestellt werden soll.

1. DTV und ADTV bekräftigen ihren Wunsch einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zur Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit, insbesondere auch zur Planung und Durchführung gemeinsamer öffentlichkeitswirksamer Aktionen, werden jährliche Treffen zwischen den Präsidien vereinbart.
2. a) Der DTV erkennt den ADTV als Berufsorganisation der Tanzlehrer in Deutschland an.
b) Die breiten- und freizeitsportlichen Aktivitäten der Vereine im DTV werden durch den ADTV anerkannt, sofern sie sich im gemeinnützigen Rahmen einer Vereinstätigkeit bewegen.
Vereine, die über ihren gemeinnützigen Bereich hinaus einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, analog der Tanzschulen, betreiben, haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die wettbewerbs- und steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hierauf wirkt der DTV bei seinen Mitgliedsvereinen hin.
3. Dem DTV obliegt als Spitzenverband die Vertretung des Tanzsports in Deutschland im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Die Sporthoheit des Tanzsports in Deutschland liegt beim DTV und seinen Mitgliedsverbänden. Dies wird vom ADTV anerkannt. Sofern der ADTV beabsichtigt,



Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter zu organisieren, erfolgt dies in Abstimmung mit dem DTV.

4. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des DTV und den Mitgliedern des ADTV kann sich beispielhaft wie folgt gestalten:
 - Gemeinnützige Veranstaltungen
 - Wohltätigkeits- und karitative Maßnahmen
 - Welttanztag/Woche des Tanzens
 - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
 - Stadteilfeste
5. Die Ausbildung von Lehrkräften im DTV erfolgt nach den Rahmenrichtlinien des DOSB und des DTV. Der DTV akzeptiert für die Ausbildung in den Tanzsportarten Standard und Latein, sowie für alle sonstigen Fachtanzgebiete, in denen nach den Regularien des ADTV ausgebildet und geprüft wird, den ADTV als »anderen Ausbildungsträger«. Beide Verbände erkennen Teilinhalte für die Ausbildungen »ADTV Tanzlehrer, ADTV Tanzsportlehrer, ADTV Tanzsporttrainer, DOSB Trainer A, DOSB Trainer B« gemäß Anlage 1 dieses Abkommens an.
6. Ausrichter von Tanzschulturnieren des ADTV und von Breitensportwettbewerben des DTV können bei ihren Veranstaltungen Sportlerinnen und Sportler (Solisten, Paare, Formationen) des jeweiligen anderen Verbandes zur Teilnahme zulassen. Die Regeln des jeweils ausrichtenden Verbandes gelten dann auch für die „externen“ Teilnehmenden. Diese Zusammenarbeit soll künftig ausgeweitet werden, z.B. in Form von Wettbewerbsserien oder Cups. Die gemeinsamen Veranstaltungen werden jeweils auf den ADTV- und DTV-Homepages veröffentlicht.
7. Diese Vereinbarung schreibt das bisher geltende Abkommen vom 24. August 1968 mit seinen Änderungen vom 21. Mai 1975, 13.04.1988, 20.11.1993 und 13.02.2008 fort. Es gilt unbefristet und kann jederzeit durch das hierfür zuständige Gremium des jeweiligen Verbandes durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

23.08.2025

Stand:21.08.2025



Für den ADTV

Für den DTV

Jürgen Ball, Präsident

Dr. Tim Rausche, Präsident

Martina Trautz, Vizepräsidentin

Thomas Wehling, Vizepräsident